

und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt, in so weit er nicht durch die Ausübung des letztern ein Gesetz verlegt, oder sich einer allgemeinen Obliegenheit entzieht.

Die Stände erklärten jedoch hierauf,  
(Landt.-Acten v. J. 1831 S. 1776)

diesem §. stehe §. 52 (56) gegenüber, der nur den aufgenommenen Confessionen freien, öffentlichen Cultus zusichere, es könne daher hier nur von der Hausandacht die Rede sein, weshalb sie den Zusatz vorschlugen:

„die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekenne, verweigert werden“.

Die Regierung erwiderte hierauf (S. 2244), daß zwischen dem öffentlichen Cultus und der einfachen Hausandacht noch ein Drittes, der Privacultus mitten inne liege, welcher wider die dem §. 29 des Entwurfs zum Grunde liegende Absicht, und zugleich unter andern dem entgegen, was zeither den Juden in hiesigen Landen zugestanden gewesen sei, für ausgeschlossen zu achten sein würde, wenn dem gedachten §. 29 der von den Ständen vorgeschlagene Zusatz als Folgerung beigelegt werden sollte. Die Genehmigung dieses Zusatzes habe daher Bedenken gefunden.

Die Stände beruhigten sich hierbei jedoch nicht, ließen zwar den frühern Antrag fallen, beantragten aber nunmehr vor den Worten: „Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens“ den Zusatz der Worte: in der bisherigen oder künftig gesetzlich festzustellenden Maße Schutz u. c., indem sie dabei ausdrücklich anführten, daß „hierdurch zugleich das Emporkommen neuer Secten ohne gesetzliche Erlaubniß behindert werde.“

Hiermit vereinigte sich die Regierung, wodurch der §. die jetzige Fassung erhielt.

Hieraus, und da in diesem §., weil §. 52 (jetzt 56) von dem öffentlichen Cultus handelte, nur von einem Privacultus die Rede sein konnte, wie auch vorher ausdrücklich anerkannt ward, ergibt sich die deutlich erklärte Absicht, daß selbst zu bloßer Gestattung eines solchen Seiten des Staats ein Gesetz erforderlich sein solle.

Dies Alles wird auch durch die Verhandlungen über §. 52 (jetzt 56) noch mehr bestätigt, bei welchem die Stände eine Bestimmung wünschten, nach welcher etwa neu entstehenden christlichen Religionsparteien der Eingang in das Königreich, da nöthig, versagt werden könne, was durch die beantragte und von der Regierung genehmigte Einschaltung des Wortes: „Nur“ zu Anfang des §., so wie der Worte:

„oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmen“

christlichen Confessionen u. c. Zeile 1 der Gesetzsammlung erreicht ward.

Diesem Allem zufolge stellte sich als zweifellos fest:

daß den Anhängern der neuen Glaubensansichten nach klarer Vorschrift der Verfassungsurkunde das Recht, sich zu einem äußern gemeinsamen Gottesdienst nach den Formen ihrer Religion ohne weiteres zu vereinigen, nicht zustehet.

3) Hinsichtlich der Frage, ob die Mitglieder der neuen

Glaubensgenossenschaft fernerhin zu Ausübung staatsbürgerlicher Rechte befähigt seien, hatte Man zwar nach §. 33 der Verfassungsurkunde anzunehmen, daß dies nicht der Fall, vielmehr lediglich der künftigen Gesetzgebung vorbehalten sei, ob und welcher Antheil ihnen an solchen zu gewähren sein werde, glaubte aber von näherer Erörterung der practischen Wirkungen dieser Vorschrift der Verfassungsurkunde aus dem unter 4 zu erwähnenden Grunde absehen zu können.

4) So zweifellos es ist, daß vermöge der Jedem verbürgten Gewissensfreiheit Niemand behindert werden könne, sich von der Kirche, der er bisher angehörte, oder auch von einzelnen Glaubens- oder Disciplinartikeln derselben innerlich loszusagen, so steht doch auf der andern Seite eben so fest, daß diesem Acte der innern Gewissensfreiheit nicht eine solche äußere Rechtswirkung beigelegt werden kann, durch welche das bestehende öffentliche Recht und die Rechte dritter Personen verletzt werden würden.

Nun bestimmt aber das Mandat vom 20. Februar 1827, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, §. 10 ausdrücklich Folgendes:

Von dem Tage des erfolgten Uebertritts an hört der Uebergetretene auf, unter dem Befehle der geistlichen Behörde der verlassenen Kirche zu stehen, verliert die Rechte der Mitglieder derselben und wird aller Rechte und Verbindlichkeiten der andern Kirche theilhaft, ohne daß jedoch eine rückwirkende Kraft des Uebertritts stattfinden kann, indem vielmehr auch der Uebergetretene alles das, was er bis zu seinem Uebertritte genossen hat, behält, dagegen auch, wozu er bis dahin verbunden war, zu leisten schuldig bleibt.

Da nun die neue Glaubensgenossenschaft als im Staate rechtlich bestehend, so lange dies nicht durch Gesetz ausgesprochen worden, überhaupt nicht anzuerkennen, mithin auch ein Uebertritt zu solcher, nach den im gedachten Gesetze diesfalls geordneten Formen, nicht möglich war, so mußten auch deren Anhänger, in Beziehung auf äußere Rechtsverhältnisse, fortwährend als Angehörige derjenigen Confessionen betrachtet werden, denen sie früher angehört hatten.

Hieraus folgte einerseits die Fortdauer ihres äußern Parochialverhältnisses und ihre Beitragspflicht zu den betreffenden Parochiallasten, andererseits aber auch der ungestörte Fortgenuß derjenigen politischen Rechte, zu deren Ausübung solche, auf den Grund ihrer frühern Confession, berufen waren. Insbesondere war das Cultministerium um so weniger berechtigt, solche von der gesetzlichen Mitleidenheit bei Ausbringung kirchlicher Bedürfnisse in ihren frühern Parochien freizusprechen, als dies nur auf Kosten der im kirchlichen Verbande zurückgebliebenen Parochianen hätte geschehen können.

So zweifellos hiernach aber die vorstehend entwickelten Grundsätze an sich erscheinen, so war es doch eine ganz andere Frage, ob es den Rücksichten der Staatsklugheit entspreche, solche im gegenwärtigen Falle insgesammt mit consequenter Strenge zur Ausführung zu bringen.

Sind Glaubensfragen überhaupt mit besonderer Vorsicht zu behandeln, so schien es der Regierung angemessen, zuvor abzuwarten, wie sich diese Angelegenheit von selbst entwickeln werde, und sich, so weit sie nicht einzuschreiten genöthigt war, mehr passiv zu verhalten.

Allerdings bot aber die Auffindung und Festhaltung einer